

40. Gültigkeit einer Versicherung gegen Hagelschaden, wenn der auf seinen eigenen Namen versichernde Grundeigentümer die betreffende Ernte (Weidennutzung) bereits vorher an einen Dritten verpachtet oder verkauft hatte, aber seinerseits im Besitze geblieben war und mit dem Dritten verabredet hatte, daß er in eigenem Namen versichern sollte, der Dritte aber ihm die Prämie zu erstatten und dagegen von ihm den etwaigen Entschädigungsbetrag zu erhalten habe?

R.Ö.R. I. 5 §. 165, I. 9 §. 221, I. 11 §. 95, I. 21 §§. 2. 500. 518. 561. 571, II. 8 §§. 1983. 1987. 2024 flg. 2069. 2070. 2071.

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1889 i. S. des Fürsten zu C.-B. (Pl.) w. die Hagelversicherungsbank für Deutschland (Wettl.). Rep. I. 261/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, welcher für das Erntejahr 1886 die dem Majorat Carolath gehörigen Weiden auf den in den Feldmarken D. und E. belegenen Ländereien laut Police vom 9. Mai 1886 gegen Hagelschlag bei der Beklagten, einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft, in Höhe von 10 709,81 M versichert hatte, erlitt am 8. Juli 1886 an den versicherten Weidenpflanzungen einen Hagelschaden, zu dessen Erfolge die Beklagte sich nicht für verpflichtet erachtete, weshalb Kläger sie gerichtlich in Anspruch genommen hat. Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt, soweit er hier in Frage kommt, aus den Gründen:

... „Die Beklagte hat geltend gemacht, daß der Kläger bereits vor der Versicherungsnahme die versicherte Weidennutzung des Jahres 1886 an den Weidenhändler L. in B. verpachtet gehabt habe, was vom Kläger unter Vorlegung des hierüber abgeschlossenen schriftlichen Vertrages eingeräumt ist. Hieraus folgert die Beklagte, daß die Versicherung ungültig sei, da infolge der Verpachtung nicht Kläger, sondern L. die Gefahr des Hagelschadens getragen und es daher dem ersteren an dem erforderlichen eigenen Interesse gefehlt habe, während Kläger dies bestreitet und zugleich behauptet, daß — wie das Berufungsgericht auch als durch das Zeugnis des L. für bewiesen erachtet — vor und bei Abschluß des Vertrages zwischen dem Kläger und L. mündlich verabredet sei, Kläger solle die Weidennutzung in

eigenem Namen versichern, L. aber habe dem Kläger die Prämie zu erstatten und solle dagegen eintretenden Falles den Entschädigungsbetrag von ihm vergütet erhalten, welcher Verabredung gemäß denn auch thatsächlich verfahren sei.

Das Berufungsgericht, welches mit Recht annimmt, daß nicht die Weidenpflanzungen als solche, sondern die Nutzung der Weidenpflanzen im Jahre 1886, und zwar das sog. Eigentumsinteresse an denselben den Gegenstand des Versicherungsvertrages bildet, geht nun zwar ganz richtig davon aus, daß das Interesse bei einer Versicherung das eigene des Versicherten sein müsse, und daß niemand für sich ein fremdes Interesse versichern dürfe, weil dann das Geschäft eine Wette sein und gegen den Grundsatz des §. 1983 A.L.R. II. 8 verstoßen würde, daß der Versicherte durch die Versicherung sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung suchen dürfe.

Dagegen ist es bedenklich, wenn das Berufungsgericht seine Ansicht, daß L. an sich die Gefahr des etwaigen Hagelschadens zu tragen gehabt habe, und daß daher der Gegenstand der hier in Rede stehenden Versicherung nicht ein Vermögensnachteil des Klägers selbst, sondern derjenige eines Dritten gewesen sei, daraus herleitet, daß L. als Pächter der Weidennutzung schon mit dem Hervortreten der Weiden Eigentümer derselben geworden sei. Denn die Überlassung der Ausnutzung bestimmter Erträgnisse eines Grundstückes kann sich ebensowohl als Kauf, wie als Pacht darstellen, und es kommt bei der Beurteilung, ob das eine oder das andere in concreto vorliegt, nicht so sehr auf die von den Kontrahenten dem Kontrakte beigelegte Bezeichnung als auf die aus der Gesamtheit des Inhaltes der kontraktlichen Bestimmungen zu entnehmende Absicht der Kontrahenten an. Im vorliegenden Falle ist nun zwar in dem Kontrakte vom 26. Dezember 1883 davon die Rede, daß L. die Weidenanlagen pachtet und einen Pachtpreis bzw. ein Pachtgeld bezahlt. Andererseits aber ist der Fürstlichen Forstverwaltung wiederum unter gewissen Voraussetzungen das Recht des „anderweiten Verkaufes“ der Weidenernte eingeräumt. Nach dem genauen Zusammenhange der Vertragsbestimmungen, nach welchen der Kläger offenbar im alleinigen Besitze der betreffenden Ländereien bleiben soll, und der in weiter Entfernung wohnende L. auch mit der Kultur und Unterhaltung der auf

demselben befindlichen Weidenpflanzungen nichts zu schaffen hat, sondern vielmehr lediglich befugt ist, unter Aufsicht der Fürstlichen Forstbeamten und zu einer von der Fürstlichen Forstverwaltung näher zu bestimmenden Zeit die Weidenschößlinge im Winter abschneiden und dann nach Zahlung des vollen sog. Pachtgeldes abfahren zu lassen, dürfte eher anzunehmen sein, daß hier nicht ein Pachtvertrag, sondern ein die Weidenernte zum Gegenstande habendes Kaufgeschäft beabsichtigt war, in welchem Falle, da die Sache dem L. noch nicht übergeben war, nach dem Prinzipie des preussischen Rechtes (§. 95 A.L.R. I. 11) Gefahr und Schaden den Käufer als Verkäufer getroffen haben würde.

Es bedarf jedoch in dieser Beziehung keines näheren Eingehens und keiner Entscheidung, da auch dann, wenn man mit dem Berufungsgerichte das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und L. als Pacht auffaßt, die Annahme des Berufungsgerichtes, daß L. schon mit der Entstehung der Weiden Eigentümer derselben geworden sei, unbegründet ist. Denn das preussische Recht faßt zwar die Pacht als ein dingliches Recht auf, aber die Dinglichkeit des Nutzungsrechtes des Pächters entsteht nicht schon aus dem Vertrage, sondern erst mit der Übergabe der zu nutzenden Sache, und sie reicht nur so weit, als der Pächter sich im Besitze der Sache befindet (§. 2 A.L.R. I. 21). Der im §. 221 A.L.R. I. 9 aufgestellte Grundsatz, daß die Früchte einer Sache gleich bei ihrem Entstehen das Eigentum desjenigen sind, welcher das Nutzungsrecht hat, findet auf das kontraktliche Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter keine Anwendung.

Vgl. Entsch. des vorm. Obertrib. Bd. 39 S. 153; Koch, Kommentar (7. Ausg.) Anm. 3 zu §§. 2. 221 a. a. O.; Förster-Eccius, (4. Aufl.) Bd. 2 S. 206 flg. und Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 §. 279.

Im vorliegenden Falle kann aber nach dem bereits angezogenen Vertragsinhalte von einer Übergabe der Weidenpflanzungen oder sonstigen Besitzeinräumung in betreff derselben an L. offenbar nicht die Rede sein. War aber hiernach L. zur Zeit der Versicherungsnahme wie des eingetretenen Schadens auch noch nicht Eigentümer der Weidenutzung — d. h. der zum Abtriebe bestimmten Schößlinge des Jahres 1886 —, so ist dadurch freilich nicht ausgeschlossen, daß er auf Grund des mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrages doch mate-

riell das sog. Eigentumsinteresse, d. h. dasjenige Interesse, welches an sich bei dem Eigentümer vorhanden ist, und welches hier in dem Werte der zu erwartenden Weidennutzung bestand, besitzen konnte, wenn er nämlich als Nutzungsberechtigter die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Weidennutzung infolge Hagelschlages übernommen hatte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 13 S. 100, Bd. 23 S. 82 flg.

Das Berufungsgericht irrt aber, indem es daraus, daß nach seiner Annahme L. die Gefahr des Hagelschadens zu tragen hatte, ohne weiteres schließt, daß es infolgedessen dem Kläger seinerseits an dem sog. Eigentumsinteresse gefehlt habe, und dieser daher nur für das fremde Interesse des L. Versicherung habe nehmen können und genommen habe, da für die Gültigkeit der Versicherung des eigenen Interesses die näheren Vereinbarungen in dem zwischen diesem und dem L. abgeschlossenen Vertrage unerheblich seien. Denn ungeachtet des Abschlusses des sog. Pachtvertrages hatte der Kläger nicht nur das formelle Eigentumsrecht an der Weidennutzung behalten, sondern er besaß in derselben nach wie vor auch noch ein materielles Eigentumsinteresse, welches in dem vollen Werte der betreffenden Jahresernte bestand. Dem L. war nämlich ausweise des mit dem Kläger auf eine längere Reihe von Jahren geschlossenen Vertrages, nach welchem L. ein jährliches Entgelt für den Hektar des jedesmaligen Bestandes der nutzbaren Weidenanlagen zu $\frac{1}{3}$ am 1. Oktober und zu $\frac{2}{3}$ bei Beginn der Schälarbeit im nächsten Frühjahr, spätestens am 15. April zu zahlen hatte, die Abfuhr der Weidenschößlinge erst nach vollständiger Zahlung dieser Beträge gestattet, und der Kläger hatte sich nicht nur das Recht vorbehalten, einzelne Teile der Anlagen von dem Abtriebe auszunehmen, wenn deren Stärkung und Konservierung dies erforderlich machen sollte, und sich dasjenige Material reserviert, welches er seinerseits zu weiteren Anlagen und zum Faschinenverbande bedürfen werde (wogegen dann das darauf entfallende Pachtgeld in Wegfall kommen sollte), sondern er hatte sich auch die Berechtigung vorbehalten, für den Fall, daß L. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich genügen sollte, sowohl die von L. zur Sicherstellung des Vertrages zu deponierende Kaution von 3000 M ohne weiteres für sich in Anspruch zu nehmen und frei darüber zu verfügen, als

auch über die ganze, bereits eingeerntete oder noch auf dem Stocke stehende Weidenernte zu verfügen, während L. gehalten bleiben sollte, den sich aus dem anderweiten Verkaufe etwa ergebenden Minderbetrag binnen 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu ersetzen, soweit derselbe auch durch die Kaution nicht gedeckt sei. Da es war sogar ausgemacht, daß dieser anderweite Verkauf erforderlichen Falles auf die ganze Pachtzeit des L. erstreckt und damit das Pachtverhältnis ohne Entschädigungsansprüche auf seiten L.'s aufgelöst werden könne. Unter solchen Umständen aber hatte der Kläger ungeachtet des mit L. abgeschlossenen Vertrages den Vermögenswert, welchen er in der jedesmaligen Weidennutzung besaß, keineswegs gegen die bloße Verpflichtung des L. zu der von diesem übernommenen Gegenleistung aufgegeben, sodas sein bisheriges Eigentumsinteresse sich in das hier von allerdings verschiedene Interesse an der Zahlung des sog. Pachtgeldes bezw. an der Solvenz des L. umgewandelt hätte, sondern der Kläger besaß in seiner thatsächlichen Herrschaft über die Weidennutzung in den ihm für bestimmte Fälle verbliebenen rechtlichen Befugnissen zur Disposition über dieselbe nach wie vor das volle Interesse an der unversehrten Erhaltung der Weidennutzung, zu welchem die aus dem Vertrage mit L. ihm erwachsenen Ansprüche an diesen nur noch hinzugetreten waren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 83 flg.

Auch würde, wenn man das zwischen dem Kläger und L. bestehende Vertragsverhältnis als Pacht auffaßt, ein versicherbares Interesse des Klägers jedenfalls insoweit vorliegen, als dem L. ein Anspruch auf Remission an der Pacht im Falle eines Hagelschadens zustehen würde (vgl. §. 561 A.L.R. I. 21 vgl. mit den §§. 500. 518 und 571 daselbst).

Es ließe sich nun freilich noch der Zweifel aufwerfen, ob nicht dem Kläger ein versicherbares Interesse mindestens in Höhe der ihm von L. für die Erfüllung des Vertrages bestellten Kaution gefehlt habe, da er zu diesem Betrage für den Wert der Weidennutzung des betreffenden Jahres auf alle Fälle gedeckt gewesen sei. Allein es bedarf keines näheren Eingehens auf diesen Punkt, weil jedenfalls durch die obengedachte mündliche Nebenabrede zwischen dem Kläger und L. für den ersteren das Eigentumsinteresse an dem vollen Werte der hier fraglichen Weidennutzung des Jahres 1886 begründet war.

Wie schon das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, steht der Mangel der schriftlichen Form der Gültigkeit dieser Abrede nicht entgegen, da — abgesehen davon, daß L. Kaufmann ist (Art. 317 vgl. mit Artt. 271. 274. 277 S.G.B.) — die Abrede thatsächlich zur Ausführung gelangt ist, indem der Kläger die Versicherung genommen und dagegen die Prämie für dieselbe von L. gezahlt erhalten hat (§. 165 A.L.R. I. 5). Die Sache liegt mithin rechtlich ebenso, wie es bei Aufnahme der in Rede stehenden Abrede in den schriftlichen Hauptvertrag der Fall gewesen sein würde.

Inhaltlich begründet aber diese Abrede für den Kläger dem L. gegenüber die Verpflichtung, diesen in die Lage zu versetzen, wie wenn er selbst Versicherung gegen Hagelschlag genommen hätte. Die Gefahr eines Hagelschlages traf daher den Kläger auch deshalb, weil L. von ihm gegen Vergütung der behufs der Versicherungsnahme aufzuwendenden Prämie die Auskehrung des im Falle eines Schadens von dem Versicherer zu leistenden Ersatzes dieses Schadens verlangen konnte, wobei darauf, ob, abgesehen von dieser Abrede, der Schaden den Kläger oder den L. getroffen haben würde, nichts ankommt, da es sich in beiden Fällen lediglich um die Versicherung des Eigentumsinteresses handelte, welche der Kläger dadurch, daß er dieselbe der Abrede zufolge in seinem Namen für sich bewirkte, zugleich für L. realisierte. Durch die Abrede wurde wirtschaftlich derselbe Zustand bezweckt und herbeigeführt, wie wenn der Kläger gegen die Erhöhung des von L. ihm vertragsmäßig zu zahlenden Pacht- bzw. Kaufgeldes um den Betrag der Versicherungsprämie die Gefahr des Hagelschadens dem L. gegenüber ausdrücklich selbst übernommen hätte.

Das Interesse des Klägers war deshalb das volle Eigentumsinteresse bzw. ein demselben qualitativ durchaus gleiches, für welches der Kläger daher auch im eigenen Namen und für eigene Rechnung in gleicher Weise gültig Versicherung nehmen konnte, wie wenn der sog. Pachtvertrag mit L. von ihm überall nicht geschlossen gewesen wäre. Daß er auf Grund seines Verhältnisses zu L. die Prämie von diesem ersetzt erhielt und dagegen den von seinem Versicherer zu leistenden Schadensersatz an L. auszufehren hatte, daß er mithin insofern beim Abschlusse des Versicherungsvertrages für Rechnung und im Interesse des L. handelte, schließt sein eigenes Interesse keineswegs aus. Er hatte deshalb auch nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, die

Stellung eines nur für Rechnung eines dritten Auftraggebers das Geschäft abschließenden Kommissionärs, und mit dem Wegfalle dieser Voraussetzung erledigt sich dann auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß mangels Anwendbarkeit der in den §§. 2070. 2071 A.L.R. II. 8 zugelassenen Ausnahmen auf Grund der Vorschrift des §. 2069 daselbst, nach welcher in der Police der Name des Versicherten ausgedrückt sein muß, sowie auf Grund des Umstandes, daß in der hier fraglichen Police nur der Kläger, nicht aber L. als Versicherter genannt ist, die Versicherung ungültig sei, sodaß nicht darauf eingegangen zu werden braucht, ob dem §. 2069 a. a. O. überhaupt die angenommene Bedeutung beizulegen ist.

Hatte aber hiernach der Kläger selbst, und zwar in betreff des vollen Versicherungswertes, ein Interesse daran, daß die hier fragliche Weidennutzung nicht durch Hagelschlag beschädigt werde, sollte durch die Versicherung dem Kläger derjenige Nachteil ersetzt werden, welcher unter Berücksichtigung des zwischen ihm und L. bestehenden Vertragsverhältnisses infolge eines Hagelschadens sonst den Kläger getroffen haben würde, und hat mithin der Kläger die Versicherung nicht nur formell im eigenen Namen, sondern auch materiell für eigene Rechnung genommen. so liegt auch nicht etwa, wie die Beklagte meint, eine die Ungültigkeit der Versicherung herbeiführende Verletzung der Anzeigepflicht im Sinne des §§. 2024 ff. A.L.R. II. 8 darin, wenn der Kläger bei dem Abschlusse der Versicherung den Generalagenten der Beklagten, mit welchem er kontrahierte, nicht von dem zwischen ihm und L. bestehenden Vertragsverhältnisse benachrichtigt haben sollte. Denn die Beklagte hat in keiner Weise dargelegt, daß und inwiefern dieses Verhältnis für die Beurteilung der von ihr zu übernehmenden Gefahr von Erheblichkeit hätte sein können, da die Beklagte lediglich angeführt hat, daß sie im Falle einer solchen Benachrichtigung hätte prüfen können, ob eine Überversicherung vorliege. Ob dies der Fall war, hängt aber lediglich von der Höhe des Wertes des versicherten Gegenstandes ab, und diese ist in der Police genau angegeben, auch ihre Richtigkeit an sich gar nicht bestritten. Der weitere Einwand der Beklagten, daß, insoweit als L. als Versicherter in Frage komme, nach §. 1987 A.L.R. II. 8 die Versicherung nur in Höhe des von diesem zu zahlenden sog. Pachtgeldes habe genommen werden können, scheidet schon daran, daß die angezogene Bestimmung sich nur auf

die Seeassuranz bezieht und überdies durch das Handelsgesetzbuch aufgehoben ist.

Der einzige Grund, auf welchem die Zurückweisung der klägerischen Berufung durch das angefochtene Erkenntnis beruht, daß nämlich das Interesse eines Dritten, aber nicht in dessen Namen versichert, demnach der Versicherungsnehmer und Kontrahent des Versicherungsvertrages eine von dem Versicherten verschiedene Person und die Person des Versicherten in der Police nicht genannt sei, erscheint hiernach als rechtsirrtümlich, und der von der Beklagten auf Grund des vom Kläger mit U. abgeschlossenen Pachtvertrages erhobene Einwand der Ungültigkeit der Versicherung wäre vielmehr als unbegründet zu verwerfen gewesen.“ . . .